Art. 78 Der Ministerrat

kommt schon dadurch zum Ausdruck, da β in der Definition der Verordnung die Wen dung \gg in der Regel \ll und in der Definition des Beschlusses das Wort \gg meist \ll verwendet wird. Vor allem aber verwischt die Erklärung, Verordnungen sollen für \gg einen längeren Zeitraum \ll verbindliche Regelungen schaffen, einen Unterschied zum Gesetz der Volks kammer, das stets als Regelung für einen längeren Zeitraum gedacht ist. Wenn es richtig ist, da β durch Beschlu β Aufgaben und Befugnisse von Betrieben und Kombinaten gere gelt werden sollten, hätte die einschlägige Regelung Gegenstand eines Beschlusses sein müssen, war aber stets der einer Verordnung 21 (s. Rz. 29-83 zu Art. 42). Andererseits er gehen die Statuten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, in denen deren Aufgaben und Befugnisse festgelegt sind (s. Rz. 41, 42 zu Art. 80), seit 1973 nicht mehr in Form von Verordnungen, sondern von Beschlüssen.

- 2. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde aus Art. 79 Abs. 1 Satz 2 der Art. 78 Abs. 2. Auβerdem wurde der Wortlaut insofern geändert, als die Normsetzungs kompetenz nunmehr im ≫Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer € gege ben ist. Als Folge der Einschränkung des Aufgabenbereichs des Staatsrates ist das Gebiet, auf dem dieses Organ nunmehr durch ≫Beschluβ € Normen setzen kann, so gering (s. Rz. 36 zu Art. 66), daβ diese nicht mehr den Rahmen für durch den Ministerrat gesetzte Normen bilden können. So ist der Ministerrat in seiner Rechtsetzungskompetenz noch un abhängiger geworden.
- 3. Die Rechtsetzungstätigkeit des Ministerrates ist umfangreicher als die der Volks kammer, wie folgender Überblick zeigt:

	Zahl der Gesetze der Volkskammer	Zahl der Verordnungen des Ministerrates	
1975	9	27	
1976	7	23	
1977	8	17	
1978	4	24	
1979	11	30	
1980	5	26	

4. Rechtsetzung gemeinsam mit dem ZK der SED. Auch seit dem Erlaβ der Verfas sung von 1968 hat der Ministerrat gemeinsam mit dem ZK der SED Recht gesetzt. Das geschah in den gemeinsamen Beschlüssen vom 27. 5. 1970 und vom 6. 8. 1974 und betraf in beiden Fällen die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion²². Diese Beschlüsse enthielten bzw.

²¹ Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBI. I S. 355); zuvor: Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 (GBI. I S. 129) i- d. F. der Änderungs-VO vom 27. 8. 1973 (GBI. I S. 405).

²² Beschluß des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssy-